

Beschlussvorlage **- öffentlich -**

Beratungsfolge:

Drucksachen-Nr.: 2015/235

Ortsrat Laatzen	am 24.11.2015	TOP:
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umweltschutz, Feuerschutz	am 30.11.2015	TOP:
Verwaltungsausschuss	am 10.12.2015	TOP:
Rat der Stadt Laatzen	am 10.12.2015	TOP:

Verwaltungsinterne Handlungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf dem Leineplatz

Beschlussvorschlag:

Die angefügte verwaltungsinterne Handlungsrichtlinie für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen auf dem Leine-Platz in Laatzen wird beschlossen. Der Entwurf der Handlungsrichtlinie ist Bestandteil der Niederschrift.

Sachverhalt:

Der Leine-Platz liegt zentral zwischen der Stadtbahnhaltestelle Laatzen-Centrum und dem Leine-Center und ist dementsprechend stark frequentiert.

Daher ist er immer wieder Gegenstand von Anträgen auf Sondernutzung der verschiedensten Art.

Regelmäßig sind dort vorzufinden:

- der Bauernmarkt
- das Üstra-Mobil
- gastronomische Außenbewirtschaftung
- ein Weihnachtsmarkt
- Verkauf von Saisonfrüchten
- Informationsstände

Im Jahr 2009 wurde der Platz neu gestaltet und ist mit seiner freundlichen Optik und den zahlreichen Sitzgelegenheiten ein gern genutzter Aufenthaltsort.

Der Platz verfügt allerdings nur über eine beschränkte Fläche, zudem muss über die-

Vorlage gefertigt von	SV Team	Mitzeichnung andere Teams		EStr	BGM
Diktatz.: Rg		66	81		

sen die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen von Feuerwehr und Rettungsdienst zum Leine-Center erfolgen können. Ob dies gewährleistet ist, ist daher bei Anträgen auf Sondernutzung immer besonders gründlich zu prüfen.

Mit der Neugestaltung ist eine erhebliche Aufwertung in Bezug auf Optik und Aufenthaltsqualität des Platzes verbunden. Dem soll mit einer besonderen Regelung von Sondernutzungen Rechnung getragen werden.

Die Genehmigung von Sondernutzungen hat sich zuallererst an straßen(verkehrs-)rechtliche Gesichtspunkte zu halten. Zu beachten sind Belange des Straßenbaus, der Schutz der Straße, Belange der Straßenanliegerinnen und -anlieger, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Schutzgut ist vor allem das öffentliche Interesse an der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs sowie der Schutz des Straßenbildes. Die Ermessensentscheidung muss sich an straßenbezogenen Gesichtspunkten orientieren. Auch bauplanerische und stadtbildpflegerische Belange sind im Hinblick auf das Straßenumfeld noch gedeckt und können die Versagung einer Erlaubnis rechtfertigen.

Die aktuelle Rechtsprechung fordert zunehmend, dass gestalterischem Einfluss auf Sondernutzungen ein durch den Rat beschlossenes Konzept zugrunde liegen muss.

Dem soll nunmehr Rechnung getragen werden, so dass zukünftig Sondernutzungen auf dem Leine-Platz besonderen gestalterischen Vorgaben unterliegen können.

Die beigelegte Handlungsrichtlinie legt Grundsätze für die Erteilung von (gewerblichen) Sondernutzungserlaubnissen auf dem Leine-Platz fest, die bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Rahmen des der Verwaltung zustehenden Ermessens zu beachten sind.

Unberührt von dieser Richtlinie sind die Satzung über Erlaubnisse von Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen (künftig: Satzung der Stadt Laatzen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung - SoNuS) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Satzung über die Erhebung von Gebühren über die Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Laatzen (künftig: Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Laatzen (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS) in der jeweils geltenden Fassung.

In Vertretung

Dürr